



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT
LANDKURIER
 DER GEMEINDE NOBITZ



WWW.NOBITZ.DE

3. JAHRGANG | 24. JANUAR 2015 | AUSGABE 02/15




Ausschreibung

Frühjahrslauf

durch den Leinawald
am Flugplatz Altenburg-Nobitz



<p>Veranstalter Partnerverein Veranstaltungsort Start und Ziel Gesamtleiter</p> <p>Wettkampftag Laufwettbewerbe Walking Startzeit Startgebühren</p> <p>Wertungsstrecke Wertungslauf Sonderwertung</p> <p>Meldungen an</p> <p>Nachmeldung Nachmeldegebühr Meldebüro Siegerehrung Anreise</p> <p>Umkleiden/Duschen Parken Haftung</p>	<p>Meuselwitzer Breitensportverein TSV 1876 Nobitz Airport Leipzig-Altenburg Airport Leipzig-Altenburg Jürgen Bräu</p> <p>Sonntag, 08. März 2015</p> <p>15,6 km, 8,5 km, 2,5 km 8,6 km</p> <p>10:05 Uhr für 2,5 km-Lauf 10:15 Uhr für 1,8 km-Lauf</p> <table border="0"> <tr> <td>Erwachsene</td> <td>15,6 km</td> <td>8 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>8,5 km</td> <td>6 €</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche</td> <td></td> <td>2 €</td> </tr> <tr> <td>Walker</td> <td></td> <td>2 €</td> </tr> </table> <p>Geraer Laufcup ab AK 55 8,6 km Thüringen Cup, Geraer Laufcup Schul- und Vereinswertung, Wertungsstrecke 1,8 km und 2,5 km Siehe getrennte Ausschreibung</p> <p>Laufservice Jena www.laufservice-jena.de oder Tel: 0 34 47 - 48 85 98 am Veranstaltungstag ab 8:30 Uhr bis 9:55 Uhr 3 €, bitte vormelden Im ehemaligen Abfertigungsgebäude des Airport Leipzig-Altenburg Rang 1 bis 3 je DLV-Altersklasse und Strecke Auf der B 180 bis nach Klausa, dann der Beschilderung zum Airport Leipzig-Altenburg Auf dem Airportgelände Auf den Parkplätzen des Airports Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verletzungen, abhanden gekommene Gegenstände, sowie Schäden aller Art. Auf öffentlichen Straßen konsequent links laufen und stets mit uneinsichtigen und wenig laufbegeisterten Autolenkern rechnen!</p>	Erwachsene	15,6 km	8 €		8,5 km	6 €	Jugendliche		2 €	Walker		2 €
Erwachsene	15,6 km	8 €											
	8,5 km	6 €											
Jugendliche		2 €											
Walker		2 €											



Wir danken für die Unterstützung:

Gemeinde Nobitz + Kreissportbund Altenburger Land +
 Airport Altenburg-Nobitz +
 Fruchtexpress Altenburg



Für Essen und Trinken am Veranstaltungsort ist gesorgt!

www.laufservice-jena.de



AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

Genehmigung Protokoll 26.11.2014 – öffentlicher Teil GR 69/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2014.

Vorbereitung neuer Konzessionsverträge zur Gasversorgung GR 70/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen und zu beauftragen, neue Konzessionsverträge über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Gas im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Podewitz, Zehma und Taupadel zu erarbeiten, vorzubereiten und auszuschreiben.

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nobitz GR 71/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die „1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nobitz“.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Einnahmen zum Haushalt 2014 GR 72/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt für den Haushalt 2014 die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen. Die Deckungen erfolgen durch die in der Anlage genannten Mehreinnahmen oder Wenigerausgaben. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erneuerung Straßenbeleuchtung Runsdorf - Vergabe Planungsleistungen GR 73/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für das Vorhaben: Erneuerung Straßenbeleuchtung Runsdorf an das Planungsbüro für Elektroanlagen M. Feiler, M.-Luther-Str. 9, 04600 Altenburg gemäß Honorarangebot vom 9. Dezember 2014

(Leistungen der Technischen Ausrüstung LP 2 bis 3 und 5 bis 9, stufenweise Beauftragung: zunächst LP 2 bis 3, Kosten vorläufig ca. 3.000 € brutto; später LP 5 ff, Kosten vorläufig ca. 10.500 € brutto; Gesamtkosten vorläufig ca. 13.500 € brutto) auf Grundlage der HOAI.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Leistungen stufenweise ab Leistungsphase 5 dann in Auftrag zu geben, wenn die Finanzierung des Gesamtvorhabens gesichert ist und keine Belange entgegenstehen.

Der Bürgermeister wird außerdem ermächtigt, alle weiteren für das Vorhaben erforderlichen Planungs- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beauftragen.

Kirche Saara, Instandsetzung Dachtragwerk und Dachdeckung, 1. BA - Dach Kirchenschiff Süd, einschl. Dachreiter West GR 74/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Beteiligung am Vorhaben „Kirche Saara, Instandsetzung Dachtragwerk und Dachdeckung, 1. BA - Dach Kirchenschiff Süd, einschl.

Dachreiter West“ durch Beantragung der Fördermittel gemäß Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderung, Teilprogramm „Thüringer Förderinitiative Kirchen“) und Bereitstellung eines Mitleistungsanteiles der Kommune i. H. v. 20.000 €, vorbehaltlich des Beschlusses des Haushaltes 2015 einschl. des Finanzplanes 2014 – 2018.

Änderung Bahnübergang Lehndorf - Kreuzungsvereinbarung GR 75/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss der Kreuzungsvereinbarung nach § 3, 13 EKrG zum Vorhaben „Änderung Bahnübergang km 48, 140 Lehndorf“ zwischen der DB Netz AG, dem Landkreis Altenburger Land und der Gemeinde Nobitz.

*Läbe
Bürgermeister*

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die **8. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nobitz** findet am **Mittwoch, dem 28. Januar 2015**, im Gemeindesaal der Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 1, Bachstraße 1, 04603 Nobitz statt.

Beginn ist 19:00 Uhr. Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen vor den Verwaltungsgebäuden (Bachstraße 1 und Saara 42) oder der Internetseite der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de.

Läbe, Bürgermeister

Einwohnerversammlung in Mockern

Am **Dienstag, dem 3. Februar 2015**, findet um **18:00 Uhr** im Versammlungsraum der Agromil Agrar GmbH, OT Mockern, Zschechwitzer Straße 47, 04603 Nobitz eine Einwohnerversammlung statt.

Themen:

- Informationen zum Gemeindegesehen
- Informationen zum geplanten Straßenbau in Mockern
- Standortwahl und Neugestaltung des Spielplatzes in Mockern.

Weitere spezielle Themenwünsche richten Sie bitte bis 2. Februar 2015 an die Gemeinde Nobitz unter Tel.: 03447 3108-0 oder per E-Mail an: post@gemeinde-nobitz.de.

Läbe, Bürgermeister

Die Bauverwaltung informiert

Ergänzung / Erneuerung Grundstückseinfriedung Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in Lehndorf.



Noch im November des vergangenen Jahres konnten in der Kita Lehndorf ca. 40 m der noch alten Grundstückseinfriedung durch einen neuen Stahlgitterzaun (mit Abdeckleiste, feuerverzinkt, pulverbeschichtet in grau RAL 7030, Pfosten, Doppelstabmatte) ersetzt bzw. wie im Bestand ergänzt werden.

Die Ausführung der Liefer- und Montageleistung erfolgte im Auftrag der Gemeinde durch die Firma Zaun- und Torbau Rößler aus 07570 Hohenölsen.

Die Ausführung der Liefer- und Montageleistung erfolgte im Auftrag der Gemeinde durch die Firma Zaun- und Torbau Rößler aus 07570 Hohenölsen.

gez. Engel, Leiterin Bauverwaltung

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde Nobitz vom 16.09.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. unbesetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen



- § 40 Rechtsmittel
 § 41 Gleichstellungsklausel
 § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Nobitz steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nobitz.
 (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
 (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
 (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
 (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Nobitz und der Ortsteile Wilchwitz, Kraschwitz, Niederleupen, Oberleupen, Priefel, Kotteritz, Münsa waren oder
 b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
 (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs in Nobitz umfasst das Gebiet des Ortes Nobitz und der Ortsteile Wilchwitz, Kraschwitz, Niederleupen, Oberleupen, Priefel, Kotteritz, Münsa
 (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte bei-

gesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
 (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
 (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
 (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
 (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
 (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
 (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**§ 5 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiner zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,

m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen. ►

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber von einem Bestattungsunternehmen entfernen zu lassen.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von

Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen 30 Jahre und Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- c) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nicht möglich.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 – z. Zt. unbesetzt –

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren ►

(erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl. Für dreifache gilt die dreifache und für die vierfache die vierfache Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person

aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehregrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegt dem Friedhofsträger in Zusammenarbeit der Kommune.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 100 cm gehalten werden.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu zwei Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) z. Zt. unbesetzt
- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

– entfällt –



§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den

allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlagerung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und

bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nicht entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofshalle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nobitz erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden. ►

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrhaus Nobitz aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Ev.-Luth.Kirchgemeinde Nobitz, Kirchgasse 5, 04603 Nobitz Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 05.04.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Nobitz, den 16.09.2014

gez. Gatzka

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

gez. Walther

D. S.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera, den 27.10.2014

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Strauß, Amtsleiter/in D. S.

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nobitz vom 16.09.2014 wird hiermit erteilt.

Altenburg, den 05.01.2015

gez. Seifert

D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nobitz am 16.09.2014 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Nobitz wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.01.2015 unter dem Aktenzeichen ...vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 05.01.2015 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nobitz wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Nobitz, den 05.01.2015

gez. Gatzka

D. S.

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

Anlage 1.1 zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 16.09.2014

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetr. Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetr. Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetr. Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde Nobitz vom 16.09.2014**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 z. Zt. unbesetzt
- § 9 Gebühren für die Grab Beräumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Nobitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchgemeinde Nobitz, Kirchgasse 5, 04603 Nobitz Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt,



die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 30 J. 183,30 €
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr 6,11 €
 - 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 30 J. 366,90 €
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr 12,23 €
 - 1.1.3. Urnenbeisetzungen Grabstätte für 2 Urnen
 - 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 J. 122,20 €
 - 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr 6,11 €
 - 1.1.4. Urnenbeisetzungen, Doppelgrabstätte f. 4 Urnen
 - 1.1.4.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 J. 244,60 €
 - 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr 12,23 €
 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
 - 2.1. Erdbestattungen – für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren 839,66 €
 - 2.2. Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 552,81 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes 12,23 €
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte 6,11 €
 - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 12,23 €
 - 2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen für 2 Urnen 6,11 €
 - 2.4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen 12,23 €
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
 - 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Einzelgrabstätte 6,11 €
 - 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 12,23 €
 - 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen für 2 Urnen 6,11 €
 - 3.4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen 12,23 €

§ 7 z. Zt. unbesetzt sowie § 8 z. Zt. unbesetzt

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzel-Wahlgrabstätten (Erde/Urne) 250,00 €
2. Doppel-Wahlgrabstätten (Erde/Urne) 500,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für eine einfache Wahlgrabstätte jährlich 16,00 €
 - für eine doppel Wahlgrabstätte jährlich 32,00 €
 - für eine dreifach Wahlgrabstätte jährlich 48,00 €
 - für eine vierfach Wahlgrabstätte jährlich 64,00 €
2. Für Gräber in der Urnengemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit 320,00 € in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung.
3. Für Gräber in der Erdgemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit 480,00 € in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung.

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Kirche und des Gemeinderaumes

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Kirche/des Gemeinderaumes werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Nutzung der Kirche oder des Gemeinderaumes, incl. das Reinigen der Räumlichkeiten 50,00 €
2. für die Nutzung der Leichenhalle inkl. Reinigung 66,67 €
3. für die Gestellung eines Musikers 50,00 €
4. Kreuzträger 10,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 €
 - 2.1. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 10,00 €
 - 2.2. Für die Entsorgung v. Abraum bei Bestattungen 25,00 €
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 3.1. Genehmigung einer Umbettung 10,00 €
 - 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten für 3 Jahre 25,00 €

- 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,00 €
- 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 €
- 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,00 €
- 3.6. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis 10,00 €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.04.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Nobitz, den 16.09.2014

gez. Gatzka

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

gez. Walther D. S.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera, den 27. 10.2014

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Strauß, Amtsleiter/in D. S.

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nobitz vom 16.09.2014 wird hiermit genehmigt.

Altenburg, den 03.12.2014

gez. Schott D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nobitz am 16.09.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Nobitz wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.12.2014 unter dem Aktenzeichen ...vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.12.2014 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nobitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Nobitz, den 16.09.2014

gez. Gatzka D. S.

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nobitz vom 16.09.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Auf dem Friedhof sind für Wahlgrabstätten Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Für Gemeinschaftsgrabanlagen gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

(3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA Grabmale.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen

Es ist nicht erlaubt Blechdosen, Einmachgläser sowie Flaschen als Blumengläser zu verwenden. Bei der Wahl des Blumenschmuckes muss auf Kunstblumen und -gestecke, sowie auf andere Accessoires oder einer persönlichen Widmung verzichtet werden. ►

Grabstätten im Gräberfeld dürfen nicht bepflanzt werden, auch nicht neben der Grabplatte. Es ist ein Blumenstrauß oder ein Gebinde gestattet. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 16.09.2014 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Nobitz, den 16.09.2014

gez. Gatzka

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

gez. Walther

D. S.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Anlage 1 – Pflanzenliste

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| - Cotoneaster dammeri | Zwergmispel |
| - Dryas octopetala | Silberwurz |
| - Evonymus fortunei vegetus | Kriechender Spindelbaum |
| - Acaena microphylla | Stachelnüsschen |
| - Antennaria dioica tomentosa | Katzenpfötchen |
| - Sagina subulata | Sternmoos |
| - Sedum acre | Mauerpfeffer |
| - Sedum spurium und Formen | Fette Henne, Fettkraut |
| - Thymus serpyllum | Thymian |

b) für schattige Lagen

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| - Hedera helix | Efeu |
| - Pachysandra terminalis | Ausdauernder Dickmantel |
| - Vinca minor | Immergrün |
| - Ajuga reptans | Günsel |
| - Cotula squalida | Fliedermoos |
| - Lysimachia nummularia | Pfennigkraut |
| - Waldsteinia ternata | Waldsteinie |

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

Hinweis

Am Montag, dem 9. Februar 2015 ist die Gemeindeverwaltung Haus 1 in Nobitz und Haus 2 in Saara geschlossen.

**Förderung von Kleinkläranlagen
im Verbandsgebiet des ZAL**



Auch in diesem Jahr besteht für Eigentümer von Grundstücken die Möglichkeit, Fördermittel für die an den Stand der Technik anzupassenden grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen (vollbiologische Kleinkläranlagen) mittels Ersatzneubau oder Nachrüstung zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass das betroffene Grundstück gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des ZAL:

1. direkt in ein Gewässer/Grundwasser einleitet und nie an einen kommunalen Kanal angeschlossen wird, oder
2. direkt in ein Gewässer/Grundwasser einleitet und nicht innerhalb von 15 Jahren an einen kommunalen Kanal angeschlossen wird, sofern eine Sanierungsanordnung der Unteren Wasserbehörde vorliegt, oder
3. an einen kommunalen Kanal angeschlossen ist, es jedoch nie vorgesehen ist, den Kanal an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage (Zentralkläranlage) anzuschließen.

Die Fördermittel können entweder als Zuschuss oder als Darlehen beantragt werden.

Die Zuwendung als Zuschuss beträgt bei einem Ersatzneubau mindestens 1.500 € und bei einer Nachrüstung 750 €. Das zinsgünstige Darlehen kann für mind. 2.000 € und bis maximal 25.000 € mit einem Zinssatz von 1,99 % p. a. bis auf weiteres nominal über die gesamte Darlehenslaufzeit (6 Jahre) beantragt werden.

Grundstücksbezogene Anfragen zur Förderfähigkeit können Sie beim ZAL (Dorfplatz 1, 04603 Nobitz OT Wilchwitz) Tel.: 03447 567-0 stellen. Die Antragstellung erfolgt über ein vorgeschriebenes Formular der Thüringer Aufbaubank, das auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank (www.aufbaubank.de) abrufbar ist, oder aber auch während der Sprechzeiten beim ZAL abgeholt werden kann.

Die Förderrichtlinie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Anträge des Kalenderjahres (2015) müssen **bis 30. September 2015** bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Veranstaltungstipps

Wann?	Wer/Wo?	Info auf Seite ...
24.01.	„Waldenburger Straße Ehrenhain, einst und jetzt“ Vortrag von Herrn Quellmalz, Heimatverein Ehrenhain und Umgebung e. V.	17
06.02.	Verkehrsteilnehmerschulung, Feuerwehrverein Ehrenhain e. V.	17
07.02.	Fasching in Wilchwitz, Feuerwehrverein Wilchwitz e. V.	19
07.02.	Faschingstanz, PCC Podelwitz e. V.	19
08.02.	Kinderfasching, PCC Podelwitz e. V.	19
12.02.	Weiberfastnacht, PCC Podelwitz e. V.	19
14.02.	Faschingstanz, PCC Podelwitz e. V.	19
15.02.	Gala bei Kaffee und Kuchen, PCC Podelwitz e. V.	19

Verkehrsteilnehmerschulung beim Feuerwehrverein Ehrenhain e. V.



Am 6. Februar 2015 um 19:00 Uhr lädt der Feuerwehrverein Ehrenhain e. V. in das Gerätehaus der OTFW Ehrenhain recht herzlich ein.

Durch Herrn Burkhardt vom ADAC werden Sie einige wichtige und neue Sachen über das Verkehrsrecht, erfahren. Auch Ihre Fragen hoffen wir beantworten zu können. Eine rege Teilnahme von unseren Ehrenhainer Bürgern würde uns freuen.

Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen Vereinsmitgliedern und Freunden des Feuerwehrvereins Ehrenhain e. V. für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für das neue Jahr.

Der Vorstand

Heimatverein Ehrenhain und Umgebung e. V.

Ein bisschen mehr...

Ein bißchen mehr Friede und weniger Streit, ein bißchen mehr Güte und weniger Neid, ein bißchen mehr Liebe und weniger Hass, ein bißchen mehr Wahrheit - das wäre was.

Statt so viel Unrast ein bisschen mehr Ruh, statt immer nur Ich ein bisschen mehr Du, statt Angst und Hemmung ein bißchen mehr Mut, und Kraft zum Handeln - das wäre gut.

In Trübsal und Dunkel ein bißchen mehr Licht, kein quälend Verlangen, ein bißchen Verzicht, und viel mehr Blumen, solange es geht, nicht erst an Gräbern - da blühen sie zu spät.

Ziel sei der Friede des Herzens
Besseres weiß ich nicht.

Gedicht von Peter Rosegger (1843 – 1918)

Der Heimatverein Ehrenhain und Umgebung e. V. wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Bekannten ein gesundes, erfolgreiches und zufriedenes neues Jahr.

– Achtung zur Erinnerung –

Am 24. Januar 2014, um 14:00 Uhr, findet der Vortrag von Herrn Jürgen Quellmalz zum Thema:

„Waldenburger Straße einst und jetzt“

in der „Fuchsbaude“ in Ehrenhain, Mittelweg am Sportplatz, statt. Wir hoffen auf viele Besucher.



Die Freunde, Interessenten und Mitglieder des Heimatvereins treffen sich **am Donnerstag, dem 29. Januar 2015, um 19:00 Uhr,** in der „Fuchsbaude“ in Ehrenhain.

Thema:

- Vorbereitung der Wahl des Vorstandes
- Festlegung von Terminen

Vorsitzender Sigurd Kyber

Heimatverein Ehrenhain e. V.

Einladung

der Jagdgenossenschaft Zehma zur Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr 2014/2015

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung 2014 der Jagdgenossenschaft Zehma findet **am Mittwoch, dem 11. Februar 2015, um 18:00 Uhr**, im Landgasthof in Taupadel statt.

Dazu laden wir herzlich alle Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Zehma ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Finanzplan
7. Beschlüsse:
 - Beschluss zur Ausschüttung des Reinertrages
 - Beschluss zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft
 - Beschluss zur Änderung des Jagdpachtvertrages

8. Sonstiges:

Hinweise:

Eigentumswechsel oder Änderungen im Grundbuch sind dem Jagdvorstand wegen der Aktualisierung des Jagdkatasters anzuzeigen (Vorlage des Grundbuchauszuges, Urkundenabschrift) und sollen bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, Vertreter können Ehegatten, volljährige Verwandte in gerader Linie, volljährige, ständig in seinem Dienst beschäftigte Personen oder volljährige Jagdgenossen derselben Jagdgenossenschaft sein.

Die Vollmacht (siehe oben rechts), ist in schriftlicher Form vorzulegen.

*Uta Hoppe, Vorsitzende
des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Zehma*



Vollmacht

Ich,

wohnhaft in

bevollmächtige hiermit

Vor- und Familienname

mich bei der nächsten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zehma am 11.02.2015 zu vertreten. Meine bejagbare Fläche beträgt Hektar.

Ort, Datum

Unterschrift

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Fuchshain – Ehrenhain

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft findet **am 13. März 2015, um 18:00 Uhr**, im Gemeindezentrum „Fuchsbaude“ Ehrenhain statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin
6. Diskussion zu den Punkten 2 – 5
7. Bericht der Jagdpächter
8. Vorschlag von Kandidaten für den Vorstand; Aussprache zu den Kandidaten
9. Wahl des Vorstandes
10. Schlusswort
11. Pachtauszahlung der letzten 5 Jahre

Im Anschluss findet ein Jagdessen für die Mitglieder und Lebenspartner der Jagdgenossenschaft statt, wir bitten um Anmeldung der Teilnehmer an dem Essen bis 28. Februar 2015 an:

Lutz Eckebrecht Tel.: 034494 87255 oder
Bärbel Bocher Tel.: 034494 80118

*Lutz Eckebrecht
im Namen des Jagdvorstandes*



Helau, liebe Karnevalsfreunde,

der PCC Podelwitz e. V. wünscht allen NÄrinnen und Narren ein gesundes neues Jahr 2015 und lädt ein zum Fasching für Jung und Alt:

- **Samstag, den 07.02.2015 | 18:00 Uhr**
Faschingstanz
- **Sonntag, den 08.02.2015 | 14:30 Uhr**
Kinderfasching
- **Donnerstag, den 12.02.2015 | 19:00 Uhr**
Weiberfastnacht
- **Samstag, den 14.02.2015 | 18:00 Uhr**
Faschingstanz
- **Sonntag, den 15.02.2015 | 14:00 Uhr**
Gala bei Kaffee und Kuchen

Achtung:



Für die **Abendveranstaltungen am 7. und 14. Februar 2015** sind nur noch sehr **wenige Restbestände an Karten** vorhanden! Schnell sein lohnt sich, denn unter dem diesjährigen Motto

**„Nicht nur im Pulzer Zelt –
Zirkus ist auf der ganzen Welt!“**

haben wir für euch wieder ein unterhaltsames Programm auf die Beine gestellt, was es nicht zu verpassen gilt!

Einen ganz besonderen Dank widmen wir an dieser Stelle allen Sponsoren, besonders der Gemeinde Nobitz und Raiffeisen Baustoffe Schmölln, die uns auch in dieser Karnevalsaison wieder fleißig unterstützen.

Des Weiteren bedankt sich der PCC bei allen Helfern, die zum Stattfinden und Gelingen des Weihnachtsmarktes am 2. Advent 2014 tatkräftig beitrugen und zu einem schönen Ereignis gemacht haben.

Wir freuen uns auf euch und sehen uns bald in der Lunzigtalhalle zu Podelwitz!

*Mariana Graichen
im Namen des PCC e. V.*



Fasching in Wilchwitz



Am 7. Februar 2015 laden wir alle Einwohner von Wilchwitz und den Nachbarorten ganz herzlich zum Faschingstanz in das Vereinshaus nach Wilchwitz ein. Unser Motto lautet dieses Jahr:

„Wilchwitz trägt Mode aus der Kommode“

Auch dieses Jahr werden die besten Kostüme prämiert. Wie auch Silvester sind unsere Wilchwitzer Spaßmacher und die mobile Disko „STW-Musik“ von Steffen Taube wieder mit dabei.

Also Leute: Auf nach Wilchwitz!

Einlass: 18:30 Uhr

Beginn: 19:00 Uhr.

Im Eintrittspreis von nur 20,00 Euro ist wieder ein super Büffet enthalten.

Eintrittskarten gibt's ab sofort im Fachgeschäft Rosi's Tiernahrung Altenburger Str. 13 d, 04603 Nobitz zu den regulären Öffnungszeiten.

Hier noch ein kleiner Ausblick:

- Die gemeinsame **Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wilchwitz** und dem Feuerwehrverein Wilchwitz führen wir **am 13. März 2015** im Vereinshaus Wilchwitz durch.
- **Am 30. April 2015** findet das **Maibaumsetzen** mit Party auf dem Festplatz Wilchwitz statt.
- Unser **Volksfest** feiern wir **vom 26. bis 28. Juni 2015**. Die Band „Radionation“ ist wegen des großen Erfolges vom Vorjahr wieder fest gebucht!

Für unser Volksfest suchen wir Vereine, Tanz- und Sportgruppen, die sich beim Wilchwitzer Volksfest präsentieren wollen.

Anmeldungen bitte bis 30. April 2015 an:

Frank.knutas@gmx.de oder
taubewil@freenet.de.

Feuerwehrverein Wilchwitz e. V.

Redaktionsschluss für den Landkurier ist **am Mittwoch, dem 28. Januar 2015.**

Erscheinungstag ist
Samstag, 7. Februar 2015.

Redaktion / Anzeigenannahme:

Gabriele Hertzsch, Tel.: 03447 3108-12
oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@gemeinde-nobitz.de

Alle Termine des Frohnsdorfer Karnevalsclubs auf einen Blick

„Casino, Hochzeit und Luxus pur, der FKK auf Las Vegas Tour!“

- **Sonntag, den 08.02.2015** | Beginn: 15:00 Uhr
Kinderfasching, Disco mit DJ Tommy
- **Samstag, den 14.02.2015** | Beginn: 20:00 Uhr
Midlife-Faschingstanz, „Service Band“
- **Sonntag, den 15.02.2015** | Beginn: 15:00 Uhr
Seniorenfasching, Disco mit DJ Tommy
- **Samstag, den 21.02.2015** | Beginn: 20:00 Uhr
Singlefasching in Waldenburg, Disco
- **Samstag, den 07.03.2015** | Beginn: 20:00 Uhr
Nachtwäscheball, „Service Band“

Kartenbestellung telefonisch bei:



Stefanie Isaack unter
034497 70386,
Kartenvorverkauf
im Gasthof Frohnsdorf,

am 31. Januar 2015, von 14:00 bis 16:00 Uhr,
www.frohnsdorfer-karnevalsclub.de

Frohnsdorfer Karnevalsclub
„Grün-Weiß 1982“ e. V.

Faschingskostüme

– Ausleihen statt Kaufen –

Wir bieten Ihnen das Ausleihen von Faschingskostümen für Groß und Klein an.

Wir haben ein umfangreiches Angebot für Sie bereitgestellt.

Aussuchen und vorbestellen können Sie:

Mo. bis Mi. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 10:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Ostthüringer Neue Arbeit e. V. (Nähstube)
Friedrich-Ebert-Straße 33

(Textima-Gelände am Lerchenberg)

04600 Altenburg

Tel.: 03447 569814



Zu Besuch in der Kindertagesstätte

Am 12. Dezember 2014 war die Klasse 4 a im „Haus der kleinen Füße“ in Nobitz. Dort führte sie ein kleines Programm vor.



Zu Beginn spielten Jessica und Nam auf dem Akkordeon das Lied „Morgen kommt der Weihnachtsmann“. Danach führten Lissy, Josi, Sophia Müller, Maxi und Jessica eine selbst erdachte

Geschichte mit dem Titel „Die Bärenschwestern“ auf. Dabei spielten Lissy und Sophia die Bärenschwestern, Josi die Bärenmutter. Maxi und Jessica waren die Erzähler.

Im Hintergrund hielten ihre Mitschüler die selbst gebastelten Plakate zur Geschichte hoch. Die Kinder hörten gespannt zu. Schließlich spielten Jessica und Nam nochmals auf dem Akkordeon, diesmal das Lied „Jingle Bells“. Anna las dann ihre eigene Geschichte „Die geheime Wolfshöhle“ vor. Sie war sehr spannend.

Zum Schluss sangen alle Kinder das Lied „In der Weihnachtsbäckerei“ und Jessica begleitete sie mit ihrem Akkordeon.

Wir bekamen viel Beifall und eine Belohnung. Es war ein schöner Vormittag.

*Jessica Schramm und Anna Pester,
Klasse 4 a der Grundschule Nobitz*

Winterfreizeit für Jugendliche vom 31. Januar bis 4. Februar 2015

– Es sind noch 4 Plätze frei! –

Die Evang. Jugend Altenburger Land bietet in den Winterferien eine Freizeit für Jugendliche ab 14 Jahre an. Dabei handelt es sich nicht um eine Skifreizeit. Vorkenntnisse im Skifahren sind nicht erforderlich. Wir wohnen in einem gemütlichen Haus in Jáchymov, das liegt in Tschechien (ca. 5 km hinter dem Grenzübergang Oberwiesenthal). Für diese Woche ist z. B. geplant:

Ski und Snowboard fahren, Rodeln, Snowtubing, ein Ausflug nach Karlsbad & Oberwiesenthal, Andachten, Filmabend, ein Geländespiel ...

Kosten: 110,- Euro

Anmeldung:

Evangelische Jugend Altenburg, Brüdergasse 11,
04600 Altenburg, Susann Borowansky,

E-mail: borowansky@web.de

Susann Borowansky

Jahresrückblick 2014 des Vereins Spilleute-Union „Frisch voran“ e. V. SG Schmölln/Gößnitz

Die Spilleute-Union „Frisch voran“ e. V. SG Schmölln / Gößnitz blickt auf das erfolgreichste Jahr seit Bestehen des Vereins zurück. Dafür haben die Mitglieder viel Freizeit über Jahre hinweg investiert und auf den Punkt genau STARK zusammengespielt.



Doch wie immer begann das Jahr mit der traditionell gewordenen Jugenderholungsmaßnahme in Wellsdorf. Hier studieren sie neue Musiktitel ein und frischen „alte“ auf. Gut ein Drittel eines Übungsjahres schaffen die Spilleute in dieser Zeit. Die Freizeit und das gemeinsame Miteinander

werden dabei nicht vergessen, so sind das Baden im Freizeitbad „Waikiki“ in Zeulenroda oder das Eislaufen in Greiz einfach ein MUSS.

Das Auftrittsjahr 2014 startete dieses Mal mit der musikalischen Eröffnung der Sportparty in der Ostthüringenhalle in Schmölln. Zu sehen waren die Spilleute in Zwenkau zum Schützenfest, zum Maibaumsetzen in Schmölln und Altkirchen sowie zum Hexenbrennen in Gößnitz. Anlässlich des 100 jährigen Jubiläums des Sudhauses spielte der Spielmannszug zum Brauereifest in Altenburg auf. Es folgten die Festumzüge zur 800-Jahr-Feier in Kriebitzsch und zu 600 Jahre Stadtrecht in Crimmitschau. Nachdem das letzte Trainingslager zur Vorbereitung der Landesmeisterschaft erfolgreich absolviert wurde, krönte man Ehrgeiz und Wille. Am 28. Juni 2014 gewann die Spilleute-Union „Frisch voran“ e. V. SG Schmölln / Gößnitz erstmalig in der Vereinsgeschichte in Rastenberg den Landesmeistertitel bei der 19. Thüringer Landesmeisterschaft der Sportspilleute des Thüringer Turnverbandes in der Landesmeisterklasse Erwachsenenzüge. Keiner hatte mit diesem Sieg gerechnet, umso größer war die Freude bei ALLEN. So kullerten zahlreiche Freudentränen.

Nach einer kleinen Sommerpause starteten die Spilleute wie immer mit den Schulanfängen in Schmölln und Gößnitz. Den Festumzug zum 36. Dahlienfest in Bad Köstritz führte der Spielmannszug ebenfalls an. Darauf folgten die Kirmes in Rositz und das Geburtstagsständchen für ein langjähriges Mitglied unseres Vereins.

Ein weiterer Höhepunkt war die erst letztlich durchgeführte Halloweenparty in Plohn mit Übernachtung im Heuhotel. Diese Vereinsausfahrt mit Action pur und der gigantischen Multimediashow bestehend aus Laser, Licht, Tanz und Feuerwerk war unbeschreiblich und es strahlten nicht nur viele Kinderaugen. Das Auftrittsjahr beendeten die Spilleute mit den Umzügen zum Martinstag in Gößnitz und Nöbdenitz.

Besonders stolz sind wir auf unsere Nachwuchsgewinnung. Mit nun insgesamt 21 Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren hoffen wir sehr, dass wir wieder einen eigenen Nachwuchszug aufbauen können. An dieser Stelle wünschen wir noch einmal ein gesundes neues Jahr und bleiben Sie uns weiterhin treu.

Annett Beyer, Vereinsvorsitzende

SPORT



Spielbericht

von der Tischtennis-Verbandsliga

TSV 1876 Nobitz e. V.

mit erfolgreichem Rückrundenaufakt



Zum Rückrundenaufakt erwartete der TSV 1876 Nobitz den SC Windischleuba zum Kreisderby in der Verbandsliga. In der Hinrunde hatte man sich nach über 3,5 Stunden Spielzeit mit einem umkämpften Unentschieden getrennt. Spannung war also garantiert für die zahlreichen Zuschauer in der Mehrzweckhalle Nobitz.

In den Eingangsdoppeln konnten beide Spitzendoppel für ihre Teams punkten. Meisel/Blume siegten 3:0 gegen Fehse/Haese. Auf Windischleubaer Seite punkteten zeitgleich Paul/Voitzsch gegen Teichmann/Hans (3:1). Im wichtigen Vergleich der dritten Doppel behielten Totzauer/Hermsdorf mit 3:1 gegen Schmid/Jahn überraschend deutlich die Oberhand.

Das erste Paarkreuz steuerte anschließend zwei weitere Zähler bei. Meisel hatte gegen Fehse nur wenig Probleme (3:0). Deutlich spannender machte es Blume, der gegen Paul nach 2:0 Satzführung den Faden verlor und erst im Entscheidungsdurchgang wiederfand (3:2). Ähnliches unterlief danach auch Teichmann, der nach 2:0-Satzführung gegen Haese ebenfalls über die volle Distanz gehen musste. Allerdings ohne Happy End für Nobitz. Hans glich am Nachbartisch diese vermeidbare Niederlage mit einem souveränen 3:1 Erfolg gegen Voitzsch wieder aus. Auch im dritten Paarkreuz gab es eine Punkteteilung. Hermsdorf erspielte gegen Jahn (3:0) den Nobitzer Zähler, für Windischleuba punktete Schmidt gegen Totzauer (3:0).

Der 6:3 Zwischenstand vor der zweiten Einzelrunde war eine gute Ausgangslage für den TSV 1876 Nobitz, zumal im ersten Paarkreuz erneut zwei Punkte erwartet wurden. Während Meisel gegen Paul (3:0) den nächsten Zähler einfuhr, setzte es allerdings am Nachbartisch für Blume gegen Fehse eine vor allen Dingen in der Höhe vollkommen überraschende 0:3 Niederlage. Es folgten zwei ausgeglichene Begegnungen im zweiten Paarkreuz. Teichmann machte es diesmal besser als in der ersten Einzelrunde und siegte gegen Voitzsch im Entscheidungssatz.

Und beinahe wäre es parallel dazu auch in der Partie Hans gegen Haese in den fünften Satz gegangen, aber der Nobitzer Hans konnte mit 17:15 im vierten Satz und dem resultierenden 3:1-Einzelsieg den sprichwörtlich Sack zum 9:4 Gesamterfolg zumachen.

Durch den Sieg klettern die Nobitzer vom 7. auf den 4. Tabellenplatz und haben mit 11:9 Punkten ein beruhigendes Polster zu den Abstiegsrängen.

Die Punkte im Überblick:

Meisel 2,5; Alexander Blume 1,5; Teichmann 1,0; Hans 2,0; Totzauer 0,5; Hermsdorf 1,5

Dominik Meisel

Tischtennis 2. Bezirksliga Nobitz II im Abstiegskampf

Am vergangenen Wochenende standen sich der TUS Osterburg Weida II und der TSV 1876 Nobitz II in der Nobitzer Mehrzweckhalle gegenüber. Die Gäste traten mit Ersatz gegen die komplett spielenden Nobitzer an. In den Doppeln gewann Hermsdorf/Scheibe gegen Pleyer/Seidel knapp mit 3:2.

Die Sportfreunde Freund/Schmidt fanden gegen das starke Doppel Hühler/Richter bis zum Schluss nicht die richtige Einstellung und mussten sich, wie auch Schäfer/Tunk – Schaller/Querengässer, mit einer 3:1-Niederlage abfinden.

Seine gute Form bestätigte Hermsdorf mit dem 3:1-Erfolg gegen Hühler, im Gegenzug unterlag Scheibe klar gegen Pleyer mit 3:0. Der nun wieder an Position drei spielende Schmidt hielt mit seinem Sieg gegen Richter den Anschluss zum 3:3. Leider konnte Freund seine 2:0-Satzführung nicht ins Trockene bringen und unterlag im 5. Satz gegen Seidel mit 11:7. Der Ersatzmann Schaller hatte gegen Tunk keine Mühe und baute mit seinem 3:0-Sieg den Vorsprung für Weida weiter aus. Im Anschluss erfolgte eine gute Leistung von Schäfer gegen Querengässer, der durch seinen Punktgewinn den Anschluss zum 4:5-Zwischenstand herstellte. Im weiteren Verlauf folgten nur noch der 2. Sieg von Hermsdorf gegen Pleyer 3:1 und der Sieg von Tunk gegen Querengässer mit 3:0, was den Nobitzern die erste Rückrundenniederlage mit 6:9 einbrachte.

Die Punkte holten:

Hermsdorf 2,5; Scheibe 0,5; Schmidt 1,0; Tunk 1,0; Schäfer 1,0.

Thomas Scheibe

Kegelbahnnachrichten

TSV Lehndorf e. V.

Landesklasse Sen. A St. 1

TSV Lehndorf – TKC Altenburg II

1.578 Holz : 1.552 Holz



Ein spannender Kampf der im letzten Durchgang durch den Tagesbesten Erler von Lehndorf entschieden wurde.

Nachdem Kronberg (385) gegen Kühn (**416**) 31 Holz einbüßte und Winkler (389) gegen Teichmann (398) ebenfalls verlor, sah man bei den Einheimischen lange Gesichter. Im dritten Paar dann Klages (172) und Wilke (202) gegen Thurm (346), es keimte Hoffnung auf beim Gastgeber.

Danach spielte Erler (**430**) die ersten 50 Kugeln wie die Feuerwehr und Lehndorf lag auf der Siegerstraße. Böhme (392) streckte sich zwar mächtig, konnte in der 2. Hälfte dagegenhalten, aber 26 Holz aufzuholen waren zu viel.

1. Kreisklasse

TSV Lehndorf 1 – ASV Wintersdorf 3

1.660 Holz : 1.410 Holz

Lehndorfs Erste war im Heimspiel den wohl arg überforderten Gästen total überlegen. Von unserer Seite alle vier Spieler über der 400-Grenze, dazu ein super aufgelegter Mannschaftsleiter mit sehr guten **159** Räumern in seinem Spiel, da wurde der 2. Tabellenplatz mehr als gefestigt. 250 Holz Unterschied zwischen beiden Mannschaften sagen wohl alles.

Einzelergebnisse:

D. Trenkmann	407 : 389	St. Goetzie
R. Wilke	401 : 314	R. Salzmesser
Th. Weier	401 : 342	K. Schumann
J. Böttger	451 : 365	U. Günther

2. Kreisklasse

SV Rositz 4 – TSV Lehndorf 2

1.576 Holz : 1.508 Holz

Die Gäste spielten in Rositz auf sehr mittelmäßigem Niveau, kein überragendes Ergebnis eines/ einer Spieler/Spielerin, dazu wiederum die altbekannte Schwäche des Abräumerspiels mit insgesamt 51 Fehlern.

Am Ende kein gutes Mannschaftsergebnis und keine Punkte. Rositz war an diesem Tag die ein-

deutig bessere Mannschaft und liegt nicht umsonst auf dem 1. Tabellenplatz.

Einzelergebnisse:

N. Hauschild	415 : 375 (12)	P. Trenkmann
M. Werner	424 : 373 (14)	M. Richter
K. Weiß	372 : 376 (17)	N. Jahreis
R. Weiß	365 : 384 (8)	M. Enge

Die Aktiven

des TSV Lehndorf e. V.

KIRCHENNACHRICHTEN



Ev.- Luth. Kirchgemeinde

Ehrenhain/

Oberarnsdorf

Gottesdienste



Wichtige Anschriften:

Pfarrbüro Ehrenhain

Frau Pastorin Schneider-Krosse

Tel./Fax.: 034494 87498

Waldenburger Straße 40, 04603 Nobitz

Sprechzeiten: Do. 13:00 – 15:00 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen

– Gottesdienst in Ehrenhain –

Sonntag, 25.01.2015 | 10:15 Uhr

im Gemeinderaum

Sonntag, 15.02.2015 | 10:15 Uhr

im Gemeinderaum

– Gottesdienst in Oberarnsdorf –

Sonntag, 15.02.2015 | 09:00 Uhr

in der Kirche

Weiterhin laden wir zu folgenden

Veranstaltungen ein

Gesprächskreis:

18.02.2015 | 19:00 Uhr,

im Pfarrhaus

Tanzkreis:

09.02. und 23.02.2015 | 19:00 Uhr,

im Kinder- und Jugendhaus

Flötenkreise:

jeden Donnerstag, ab 15:30 Uhr,

Pfarrhaus Ehrenhain, Anmeldung über Frau Hein

Rath



WIR SIND KIRCHE

Kirchspiel Saara

Wichtige Anschriften:

Pfarrer Peter Klukas Pfarrberg 1 04639 Gößnitz Tel.: 034493 30040	Kantorin Helgard Hein Saara Nr. 44 04603 Nobitz Tel.: 03447 501445
---	--

Ansprechpartner Pfarramt Saara | Tel.: 0160 1718985

www.facebook.com/kirchspielsaara

Herzliche Grüße aus dem Saaraer Pfarrhaus mit einem Gedanken aus dem Buch des Propheten Jesaja:

„Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit
erscheint über dir.“

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 25.01.2015 | 14:00 Uhr | Maltis

Gottesdienst, Pfr. Peter Klukas

Sonntag, 01.02.2015 | 09:00 Uhr | Mockern

Gottesdienst, Pfr. Peter Klukas

Sonntag, 01.02.2015 | 10:30 Uhr | Saara

Gottesdienst mit Abendmahl, Pfr. Peter Klukas

Sonntag, 08.02.2015 | 14:00 Uhr | Mockern

Gottesdienst der Begegnung, Pfr. Peter Klukas

„Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln auf Erden,
da sie die Motten und der Rost fressen und da die
Diebe nachgraben und stehlen. Sammelt euch
aber Schätze im Himmel, da sie weder Motten
noch Rost fressen und da die Diebe nicht nach-
graben noch stehlen. Denn wo euer Schatz ist, da
ist auch euer Herz.“ *Matthäus 6, 19-21*

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

Seniorenfrühstück:

jeden letzten Donnerstag im Monat, ab 09:00 Uhr

Seniorenachmittag:

jeden zweiten Mittwoch im Monat, ab 15:00 Uhr

Kirchenchorprobe:

jeden Dienstag, 18:00 Uhr

Posaunenchorprobe:

jeden Dienstag, 19:30 Uhr

Konfirmandenunterricht:

jeden Mittwoch, 17:00 Uhr

Flötenkreis:

jeden Freitag, ab 16:00 Uhr

Mittelalterkreis:

jeden dritten Mittwoch im Monat, 20:00 Uhr

Gemeindekirchenratsitzung:

jeden vierten Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz
Bachstr. 1 04603
Nobitz www.nobitz.de

Verantwortlicher:

Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen,
welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, wider-
spiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung
sowie des Gemeinderates.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR
Dorfstraße 10 • 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 3.225

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Hertzsch, Gemeindeverwaltung Nobitz
Tel.: 03447 3108-12
Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@gemeinde-nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung:

kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und
Gewerbtreibende im Gemeindegebiet

Einzelbezug:

gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemein-
deverwaltung

**Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, der Raatzcon-
nectMedia GmbH Gera, Tel.: 0365 43065-10, Meldung
zu machen.**



Friedhofs- und Bestattungswesen

WEISKE^{OHG}

- Erd- und Feuerbestattungen **Gößnitz • Am Friedhof 9**
- Überführungen im In- und Ausland **Tel.: 034493 21492**
- Übernahme der Formalitäten
- Persönliche Beratung **Schmölln • Hospitalstr. 1**
- Tag und Nacht erreichbar **Tel.: 034491 61314**

Öffnungszeiten für Schmölln

Mo. – Fr., 10:00 – 14:00 Uhr, und nach Vereinbarung
www.weiske-bestattungen.de

Danksagung

Eine Stimme,
die uns vertraut, schweigt.
Ein Mensch,
der für uns da war, lebt nicht mehr.



Was uns bleibt, sind Dank und die Erinnerung
an viele schöne Stunden.

Tief bewegt von der großen Anteilnahme,
die uns durch stillen Händedruck, liebevoll
geschriebene Worte, Blumen, Geldzuwendungen
sowie ehrendes Geleit beim Abschied von meinem
lieben Ehemann, Vater, Opa und Uropa

Herrn Heinz Weber

zuteil wurde, bedanken wir uns auf diesem Wege
bei allen, die ihn im Leben geachtet und im Tod ehrten.
Besonderen Dank gilt dem Pflegedienst Vital 24,
dem Bestattungshaus Zörner sowie Frau Pastorin
Schneider-Krosse für die tröstenden Abschiedsworte.

In stiller Trauer
Edeltraud Weber
im Namen aller Angehörigen

Wilchwitz, im Januar 2015